

## **1. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die von der Stadt Wetzlar gewählte Organisation zur Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser ist rechtmäßig.

Ein Gestaltungsmißbrauch insbesondere mit Blick auf die geänderten Zuständigkeiten bei der Entgeltüberprüfung besteht nicht.

Die Wasserversorgung wird durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung sachgerecht organisiert und betrieben. Die Anforderungen des § 30 HWG werden erfüllt. Die Einbeziehung von Erfüllungsgehilfen findet in zulässiger und sachgerechter Art und Weise statt.

Die Erhebung von Gebühren durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung ist zulässig.

Die Berücksichtigung einer Konzessionsabgabe der enwag mbH als Bestandteil des Pacht- und Betriebsführungsentgelts bei der Kalkulation der Gebühr ist dem Grunde nach zulässig. Die Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den tatsächlichen Roheinnahmen und ist deshalb regelmäßig jährlich neu zu berechnen sowie bei entsprechenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Die Kalkulation der Gebühren dem Grunde nach ist indes nicht vollständig ohne Beanstandung. So sind die Kosten der Löschwasservorhaltung unzulässigerweise nicht separat ausgewiesen und kostenmindernd abgesetzt.

Im Übrigen ist die Gebühr dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

Eine Beanstandung der kalkulierten Gebühr der Höhe nach wird trotz fehlender Berücksichtigung der Kosten für die Löschwasservorhaltung und zu erwartenden Anpassungen bei der Höhe der Konzessionsabgabe zum Zeitpunkt der Prüfung nicht festgestellt. Der kalkulatorisch ermittelte Gebührenwert beinhaltet bereits eine pauschale Kürzung in den Entgelten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, der die gebührenrelevanten Effekte Löschwasserkosten und Konzessionsabgabe auf Ebene des Eigenbetriebs vollständig kompensieren dürfte.

Bei den Bestandteilen der angesetzten Aufwandspositionen sind allerdings Anhaltspunkte für künftige Optimierungspotenziale festzustellen. Diese Potenziale belaufen sich je nach gewähltem Szenario auf eine Summe von bis zu 1,141 Millionen €<sup>1</sup> (vgl. Kapitel 7.7). Dabei handelt es sich um rechnerisch ermittelte Werte, deren praktische Umsetzbarkeit zu prüfen ist. Eine vollständige und kurzfristige Realisierung der Potenziale in voller Höhe ist nicht zu erwarten. Gleichwohl wird empfohlen, Möglichkeiten zur Realisierung zu prüfen und den Zielerreichungsgrad eingeleiteter Maßnahmen im Rahmen einer Nachschauprüfung zu hinterfragen.

Folgende Maßnahmen werden zur Prüfung der Optimierungspotenziale bzw. zur Konkretisierung der Löschwasserkosten bei der Gebührenhöhe empfohlen:

- Prüfung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Wasserbezuges vom ZMW bei gleichzeitiger Erhöhung des Wasserbezuges von der enwag mbH
- Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Prüfung betrieblicher Optimierungspotenziale bei der enwag mbH
- Regelmäßige Überprüfung der Möglichkeiten zur Energierückgewinnung
- Quantifizierung der löschwasserinduzierten Kosten durch eine entsprechende Untersuchung

---

<sup>1</sup> =1,277 Mio. € abzgl. 136.000 € löschwasserinduzierte Kosten (vgl. Kap. 7.7).

Die von der Landeskartellbehörde festgesetzte Erlösobergrenze von 3.912.000 € wird auch bei vollständiger Realisierung der betrieblichen Optimierungspotenziale nicht erreicht. Die höchstrichterliche Bestätigung der Preissenkungsverfügung gegen die enwag mbH beruht daher nach Auffassung des Prüfungsbeauftragten darauf, dass im Verfahren die Rechtfertigung der höheren Vergleichskosten nicht gelungen ist, nicht notwendig auf einer tatsächlich ungerechtfertigten Überhöhung der angesetzten Kosten.

7.7 Zusammenfassung Anforderungen Landeskartellbehörde

Der Prüfungsbeauftragte ermittelt inklusive einer Bereinigung löschwasserinduzierter Kosten eine theoretische Obergrenze an Positionen mit potenzieller Wirkung zur Senkung der Gebühren i.H.v. bis zu 1,277 Millionen € (vgl. Ansicht 6).

Darin ist ein Potenzial i.H.v. 509.000 € für den Wasserbezug berücksichtigt. Die durch die Kürzung beim Fremdbezug entstehenden Mehrkosten für die Eigengewinnung der enwag mbH sind dabei gegengerechnet, eine mögliche Preiserhöhung bezüglich der weiterhin vom ZMW bezogenen Mengen ist indes nicht angesetzt und müsste gegebenenfalls zusätzlich noch vom ermittelten Kostensenkungspotenzial abgezogen werden. Mit Blick auf die Forderung der Landeskartellbehörde ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die für die Eigengewinnung bzw. den Fremdbezug von Trinkwasser bestehenden Kosten akzeptierte die Landeskartellbehörde im Rahmen der Prüfung nach § 19 GWB als nicht vermeidbare Kosten.<sup>212</sup>

Eine vollständige Umsetzung der Kostensenkungspositionen in Form einer Kosten- und damit Gebührensenkung erscheint nicht wahrscheinlich. Eine genaue Bezifferung des tatsächlichen Einsparpotenzials insbesondere bei der Festsetzung des Pacht- und Betriebsführungsentgelts, ist derzeit nicht möglich, da die einzelnen Themen (s.u.) einer weitergehenden Prüfung und eines zeitlichen Umsetzungsplans bedürfen.

Eine zur Validierung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsbeauftragten vorgenommene Analyse der Gesamtkosten der enwag mbH (bereinigt um die Rückstellungen für Wasserkartellverfahren, die Konzessionsabgabe und die Personalkosten der Mitarbeiter, welche zu 100 Prozent den Bädern zugeordnet sind) anhand von Statistischen Methoden, die bei der Regulierung der Strom- und Gasversorgung zur Effizienzbeurteilung von Unternehmen genutzt werden, bestätigt für die Jahre 2009 und 2010 jedoch das Vorhandensein von Effizienzpotenzialen.

Die nachfolgende Ansicht gibt eine Übersicht über die in der Prüfung ermittelten theoretischen Anpassungspositionen:

Übersicht ermittelter theoretischer Anpassungspositionen

Bereich	Theoretische Obergrenze	Anmerkung
Wasserbezug	bis zu 509.000 €	Prüfung technischer und rechtlicher Voraussetzungen nötig, wobei austrittsbezogene Kosten und veränderte Wasserbeschaffungskosten anfallen, die der Höhe nach hier nicht beurteilt werden können, da die Frage der Wirtschaftlichkeit erst nach den Verhandlungen mit dem ZMW beurteilt werden kann. Insofern ist eine Kostensenkung nicht kurzfristig möglich.
Gebührenwirkung von Investitionen	bis zu 10.000 €	Abhängig von den tatsächlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Wasserzähler und der gemeinsamen Anlagen
Personalkosten zzgl. Fremdleistungen bzw. laufende Kosten Netz	bis zu 622.000 €	Die vergleichsweise hohen Erlöse aus Nebengeschäft, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen können gegebenenfalls einen Teil des Mehraufwandes bei den Personalkosten und Fremdleistungen erklären. Vgl.hierzu Ziffer 7.3
Löschwasser	136.000 €	Kein Einsparpotenzial - nicht ansatzfähig bei der Gebührenkalkulation
Summe	bis zu 1.277.000 €	

Quelle: vgl. Kapitel 7.1 bis 7.6

Ansicht 6: Übersicht ermittelter theoretischer Anpassungspositionen<sup>213</sup>

<sup>212</sup> Vgl. Wasserpreisverfügung der Hessischen Landeskartellbehörde Energie und Wasser gegen enwag Wetzlar, 23. Dezember 2010, Seite 59.

<sup>213</sup> Die Konzessionsabgabe könnte theoretisch um 66.000 € gekürzt werden, dies ist aber bereits implizit durch Vorwegabzug erfolgt. Dies hätte somit keine Auswirkung auf die Gebühr. Siehe im Einzelnen Ziffer 5.5.